



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

BERLIN, 1. April 2019
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z 5 – 125 20-3-1/2019
(bei Zuschriften bitte angeben)



Betr.: Zugang zu Informationen des Bundespräsidialamtes nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 27. Februar 2019 auf Zugang zu einem Glückwunsch-Telegramm des Bundespräsidenten anlässlich des koreanischen Nationalfeiertags

Sehr 

zu Ihrem Antrag auf Zusendung des/der Schreiben, das/die der Bundespräsident anlässlich des vergangenen südkoreanischen Nationalfeiertags am 14. August 2018 an die verantwortlichen Personen in Süd- und/oder Nordkorea geschickt hat, ergeht folgender

B E S C H E I D:

Den beantragten Informationszugang lehne ich – kostenfrei – ab.

Begründung:

Der Zugang zu den von Ihnen genannten Unterlagen war abzulehnen. Denn von dem Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen aus § 1 Abs. 1 IFG werden die Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Aufgaben durch den Bundespräsidenten selbst bzw. die Vorbereitungen prä-

...

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de
De-Mail: poststelle@bpra.de-mail.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999

sidentieller Akte des Bundespräsidenten durch das Bundespräsidialamt nicht erfasst. Insofern führt bereits die Gesetzesbegründung zum IFG (BT-Drs. 15/4493, S. 8) wie folgt aus: „*Auch die Tätigkeit des Bundespräsidialamtes fällt in der Regel nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere nicht die Vorbereitung präsidienteller Akte des Bundespräsidenten und die vom Bundespräsidenten delegierten Akte. [...]*“. Dieser eindeutigen Klarstellung des gesetzgeberischen Willens folgt das Schrifttum zum IFG einhellig (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl., § 1 Rn. 181ff; Jastrow/Schlatmann, IFG, § 1 Rn. 40f; Rossi, IFG, § 1 Rn. 65; Schmidt/Jastrow, NVwZ 2005, 984, 988; Berger/Partsch/Roth/Scheel, IFG, 2. Aufl., § 1 Rn. 62; BeckOK InfoMedienR/Debus IFG, § 1 Rn. 143.4). Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilt diese Auffassung (Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2014 und 2015, S. 76f).

Zu den verfassungsrechtlichen Aufgaben des Bundespräsidenten gehört gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 1 GG die völkerrechtliche Vertretung des Bundes. Neben den verfassungsrechtlich positionierten Aufgaben sind auch die vielfältigen Repräsentationsaufgaben des Bundespräsidenten im In- und Ausland verfassungsrechtlicher Art und daher dem IFG entzogen. In der Kommentierung zum IFG wird diesbezüglich wie folgt ausgeführt: „*Dem Informationszugang nach § 1 Abs. 1 S. 2 entzogen sind auch bestimmte Aufgaben, die der Bundespräsident in der Funktion des Staatsoberhauptes wahrnimmt. Dabei handelt es sich um spezifische verfassungsrechtliche Aufgaben. Beispiele insoweit sind die Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland, aber auch sonstige mit dem Amt verbundene Funktionen wie Vertrauensbildung und Integration z.B. durch öffentliche Auftritte, Ansprachen, (Staats-)Besuche, Veranstaltungen*“. (vgl. Schoch, a.a.O., § 1 Rn. 190).

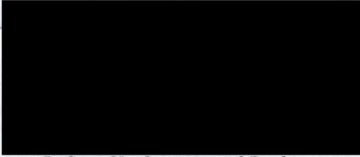
Die Übermittlung von Glückwunschschriften zu Nationalfeiertagen ausländischer Staaten erfolgt in Wahrnehmung der verfassungsrechtlich verankerten völkerrechtlichen Vertretungsbefugnis sowie der Repräsentationsfunktion des Bundespräsidenten, so dass diese Schreiben nicht dem Informationsfreiheitsgesetz unterliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin einzu-
legen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



*Referat Verfassung und Recht,
Justitiariat*